



Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR

Organisationssatzung

des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 02.05.2016 sowie nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und nach Zustimmung aller Träger nachstehende Organisationssatzung erlassen.

Diese gilt in der vom Verwaltungsrat am 30.05.2024 beschlossenen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit
- § 2 Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung
- § 3 Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 8 Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger
- § 10 Beirat
- § 11 Personalausstattung, personelle Unterstützung
- § 12 Verpflichtungserklärungen
- § 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
- § 14 Wirtschaftsjahr
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Austritt von Trägern
- § 17 Aufhebung der AöR, Liquidation
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Die AöR führt den Namen "Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "KOSOZ AöR". Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.
- (2) Sitz der AöR ist Kiel.
- (3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR“.
- (4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung

- (1) Das Stammkapital der AöR beträgt 27.500,00 Euro.
- (2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:

Kreis Dithmarschen	2.500,00 Euro,	Kreis Nordfriesland	2500,00 Euro,
Kreis Herzogtum Lauenburg	2500,00 Euro,		
Kreis Ostholstein	2.500,00 Euro,		
Kreis Pinneberg	2.500,00 Euro,		
Kreis Plön	2.500,00 Euro,		
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.500,00 Euro,		
Kreis Schleswig-Flensburg	2.500,00 Euro,		
Kreis Segeberg	2.500,00 Euro,		
Kreis Steinburg	2.500,00 Euro,		
Kreis Stormarn	2.500,00 Euro.		
- (3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Kosten zur Durchführung der vom Land Schleswig-Holstein auf die Kreise übergegangenen Aufgaben werden vorrangig durch die hierfür vom Land Schleswig-Holstein den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel (Koordinierungsmittel) beglichen (Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Diese - den jeweiligen Kreisen zustehenden - Mittel sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Aufgabenerfüllung unmittelbar vom Land an die AöR ausgezahlt werden. Vorstand und Verwaltungsrat sind gehalten, die AöR mit den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln auskömmlich zu bewirtschaften. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Um vorübergehend die Arbeitsfähigkeit der AöR zu sichern, sind die

Träger zur Entrichtung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem in Absatz 5 festgelegten Verhältnis.

- (5) Die Träger finanzieren die Aufgabenerfüllung ergänzend zu den Koordinierungsmitteln nach Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des jährlichen Wirtschaftsplanes der AöR anteilig mit. Die Aufteilung der Kosten unter den Trägern richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorjahres für einen einzelnen Träger von der AöR nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllenden Aufgaben zur Gesamtzahl aller Leistungsangebote aller Träger. Die Träger sind verpflichtet, diese Zahlungen bis zum 30.06. eines Wirtschaftsjahres an die AöR zu leisten.

§ 3

Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die AöR ist Dienstleister für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX und erhält einzelne Aufgaben der Eingliederungshilfe übertragen. Über die inhaltlich-strategischen Grundfragen im Bereich der Eingliederungshilfe entscheiden weiterhin die Träger der Aufgabe.
- (2) Die AöR erledigt für ihre Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX folgende Aufgaben:
1. Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Ein Träger (Kreis) kann sich den Abschluss im Einzelfall, für bestimmte Bereiche oder insgesamt schriftlich vorbehalten.
 2. Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX. Im Einzelfall kann sich ein Träger (Kreis) die Zustimmung schriftlich vorbehalten.
 3. Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit,
 4. Kürzung der Vergütungen nach Maßgabe des § 129 SGB IX,
 5. Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX,
 6. Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe (Kreise) als Mitglied entsprechend SGB IX SchVO. Für eine Benennung der Mitglieder sind dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag Vorschläge zu unterbreiten.
 7. Verhandlungen von Rahmenverträgen gemäß § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in Gremien zum Rahmenvertrag,
 8. Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,
 9. Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,
 10. Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der
 - a. Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Teilhabe- und Gesamtplanung,
 - b. Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen
 - c. Entwicklung von Empfehlungen für die Leistungsgewährung und der
 - d. Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.
 11. Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen,

12. Durchführung der Anerkennungsverfahren für Werkstätten für behinderte Menschen nach § 225 SGB IX und die Überprüfung der Angaben zur Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses nach § 12 Absatz 6 Werkstättenverordnung.
- (3) Die AöR kann weitere kommunale Träger der Eingliederungshilfe bei deren Aufgaben unterstützen, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden.
 - (4) Die Träger können weitere Aufgaben aus dem Bereich der Sozialverwaltung auf die AöR übertragen. Der vollständige Kostenausgleich ist zu gewährleisten. Die Aufgabenübertragung setzt voraus, dass sie durch mindestens 3 der Träger erfolgt und dass der Verwaltungsrat gemäß § 7 zustimmt.
 - (5) Der räumliche Wirkungsbereich der AöR erstreckt sich auf die Gebiete der Träger sowie auf die Gebiete derjenigen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, mit denen die AöR Verträge nach Abs. 3 abgeschlossen hat.
 - (6) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) handelt das Kommunalunternehmen im Namen der zuständigen Kreise. Soweit Aufgaben übertragen sind, ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 4

Organe

Die Organe der MR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern. Ein ehrenamtliches Mitglied soll Mitglied eines der Kreistage der Träger sein, ein ehrenamtliches Mitglied Landrätin oder Landrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder endet auch vor Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Landrätin oder Landrat bzw. mit dem Ende der Zugehörigkeit zum Kreistag. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands unterbreiten.
- (3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Bei inhaltlich-strategischen Grundfragen der Eingliederungshilfe hat sich der Vorstand mit dem Verwaltungsrat, den Trägern und dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag abzustimmen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Er ist zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen.
- (5) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung eigenverantwortlich wahr (geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Weitreichende, vom nor-

malen Dienstgeschäft abweichende, Grundsatzfragen der Eingliederungshilfe gehören nicht zu Geschäften der laufenden Verwaltung.

- (6) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle in eigener Zuständigkeit im Rahmen der durch den Verwaltungsrat beschlossenen Ziele und Grundsätze sowie im Rahmen der bereitgestellten Mittel und ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation und den Geschäftsgang verantwortlich. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden.
- (7) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung der AöR befugt. Im Innenverhältnis machen die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der Geschäftsführende Vorstand verhindert ist.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Jeder Träger wird durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten. Jeder Träger wird gern. § 4 Abs. 3 KUVVO durch seine gesetzliche Vertreterin oder seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Trägers, vorzugsweise aus der Beteiligungsverwaltung mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können, sofern sie Mitglied des Sozialausschusses und zudem Mitglied des Kreistages eines Trägers sind, als Gäste an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Interesse des Kreises zu vertreten und dem Kreis auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19-25 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertretung gilt § 27 Abs. 3 KrO entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Inhaltlich-strategisch Grundfragen der Eingliederungshilfe können im Verwaltungsrat erörtert werden. Der Verwaltungsrat kann insbesondere die Bücher und Schriften der AöR sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der AöR, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. den Erlass von Satzungen gemäß § 106 a Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung,
 2. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Gemeindeordnung,
 3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 4. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
 5. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
 6. die Ergebnisverwendung.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen. Unbe-

schadet dessen können die Mitglieder des Verwaltungsrates Bedienstete des von ihnen vertretenen Trägers zu ihrer Beratung hinzuziehen.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Träger durch ein anwesendes Mitglied oder die Vertretung vertreten sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Träger durch ein anwesendes Mitglied vertreten sind und keiner der Anwesenden der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (6) Schriftverkehr in Angelegenheiten des Verwaltungsrates kann, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, auf elektronischem Wege versandt werden.

§ 9

Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn die Vertreter von zwei Drittel der Träger mit Ja stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Trägern und dem Vorstand zuleitet. Werden nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt.
- (3) Entscheidungen über
 1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
 2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 3. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
 4. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR und
 5. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe über die Erledigung von Aufgaben dieser Träger der Eingliederungshilfe durch die AöR oder die sonstige Unterstützung dieser Träger der Eingliederungshilfe durch die AöR
 6. bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger.
- (4) Entscheidungen über die Übernahme und Erledigung weiterer Aufgaben sowie den Kostenausgleich (Preisblatt) und die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

- (5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Beirat

- (1) Die AöR bildet einen Beirat.
- (2) Dem Beirat gehören die Sozialausschussvorsitzenden der Träger oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter an. Dem Beirat können bis zu 4 weitere Mitglieder angehören. Diese sollen vom SHLKT benannt werden.
- (3) Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten. Vor Entscheidungen in Angelegenheiten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Empfehlungen aussprechen. Diese können sich auch auf inhaltlich-strategische Grundfragen der Eingliederungshilfe beziehen.
- (4) Der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Bei Bedarf können sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Beirats sind in Angelegenheiten der AöR zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Beirat soll zweimal jährlich tagen.

§ 11

Personalausstattung, personelle Unterstützung

- (1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.
- (2) Soweit die jeweiligen Träger einverstanden sind, kann die AöR sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem der Vorstandsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen.

- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert, und ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist den Trägern zuzuleiten.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen der AöR handelt.
- (4) Der Jahresabschluss ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) zu prüfen, soweit sich aus der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) nichts anderes ergibt.
- (5) Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist dieser dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten, dazu zählen auch Änderungen im Stellenplan.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <http://www.kosoz.de>, soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist auf die Bereitstellung im Internet nach § 4 Abs. 1 BekanntVO hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BekanntVO durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der AöR. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kiel, Hopfenstraße 2d.

- (2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.

§ 16

Austritt von Trägern

- (1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR und die Änderung dieser Satzung. Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurückgezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.
- (3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insofern erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.
- (4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

§ 17

Aufhebung der AöR, Liquidation

- (1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkei-

ten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern zu gleichen Teilen zu verteilen.

- (3) Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.
- (4) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.
- (5) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kiel, den 10.6.2024

